

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Bönebüttel

**Betr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön**

für das Gebiet südlich 'Bönebütteler Damm' (K 16), westlich 'Hasenredder'/'Sickkamp', nördlich der 'Geilenbek' und östlich 'Hasenredder'/'Kirchkamp'

**- Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südlich 'Bönebütteler Damm' (K 16), westlich 'Hasenredder'/'Sickkamp', nördlich der 'Geilenbek' und östlich 'Hasenredder'/'Kirchkamp', bestehend aus der Übersichtskarte (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird im Internet innerhalb der nächsten drei Tage unter der Internetadresse [www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „Veröffentlichungen“ aufgerufen werden. Sie kann außerdem in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Bönebüttel, den 19. Juni 2017  
Der Bürgermeister

gez. Udo Runow  
(Udo Runow)

# Übersichtskarte für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Bönebüttel

